

## Anlage 1a „Strukturqualität koordinierender Arzt“

zur Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V Asthma und COPD zwischen der AOK Sachsen-Anhalt, der IKK gesund plus, der KNAPPSCHAFT und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 01.04.2024

Die nach § 3 des Vertrages teilnahmeberechtigten Ärzte haben nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität zu erfüllen: Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht.

<p>(1) Persönliche Qualifikation des Arztes</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vertragsärzte nach § 73 SGB V (Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendmedizin, Praktischer Arzt oder Arzt ohne Facharztbezeichnung), die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen</li><li>oder</li><li>• Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung</li></ul>
<p>(2) Qualitätssicherungsmechanismen</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Teilnahme an einer Arztinformationsveranstaltung, bzw. Information und Kenntnisnahme durch das Arzt-Manual zu Beginn der Teilnahme und Bestätigung der Kenntnisnahme</li><li>• Mindestens alle drei Jahre Teilnahme an einer Asthma-/COPD-spezifischen Fortbildungsmaßnahme (durch die Landesärztekammer oder die Fachgesellschaft zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen); z. B. Teilnahme an Asthma-/COPD-spezifischen Qualitätszirkeln.</li></ul>

## **Anlage 1b „Strukturqualität koordinierender Arzt mit Schulungsberechtigung (= Schulungsarzt)“**

Die nach § 21 Abs. 3 des Vertrages schulenden Ärzte, die hausärztlich tätig sind, haben nachfolgende Anforderungen an die Strukturqualität zu erfüllen. Der Nachweis wird gegenüber der KVSA erbracht.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Nachweis der Strukturqualität nach Anlage 1a
- Schulungsraum
- Genehmigung zur Durchführung einer Schulung nach Anlage 12 durch die KVSA